

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 395

ausgegeben am 7. Dezember 2018

---

## Gesetz

vom 4. Oktober 2018

### betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Stiftung "Kunstschule Liechtenstein"

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 13. Dezember 2001 über die Stiftung "Kunstschule  
Liechtenstein" (LKSG), LGBl. 2002 Nr. 22, in der geltenden Fassung,  
wird wie folgt abgeändert:

Überschrift und Sachüberschrift vor Art. 10a

IIIa. Datenschutz

*Verarbeitung personenbezogener Daten*

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 36/2018 und 69/2018

## Art. 10a

*a) beim Lehr- und Verwaltungspersonal*

1) Die Stiftung darf personenbezogene Daten des Lehr- und Verwaltungspersonals, einschliesslich schulrelevanter besonderer Kategorien personenbezogener Daten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Regierung und Schulamt dürfen personenbezogene Daten des Lehrpersonals, einschliesslich schulrelevanter besonderer Kategorien personenbezogener Daten, verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

3) Für die Zwecke der Datenverarbeitung darf die Stiftung ein Informationssystem betreiben.

## Art. 10b

*b) bei Schülern*

1) Die Stiftung darf personenbezogene Daten von Schülern, einschliesslich schulrelevanter besonderer Kategorien personenbezogener Daten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Im Übrigen findet Art. 10a Abs. 2 und 3 sinngemäss Anwendung.

## II.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom 4. Oktober 2018 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef